

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Name
Frau Jäger

Nur per E-Mail

Telefon
089 1261-1454

Optionskommunen

Telefax
089 1261-181454

nachrichtlich

Regierungen von Oberbayern, Mittelfranken
und Unterfranken

E-Mail
Referat-I3@stmas.bayern.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

llb5@bmas.bund.de

Christiane.Polduwe@bmas.bund.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
I 3/6074.04-1/13

Datum
01.04.2011

Vollzug des SGB II; Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl I S. 453) ist rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht in § 6b Abs. 2a SGB II vor, dass für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes durch die zugelassenen kommunalen Träger die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes gelten, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes oder Vereinbarungen des Bundes mit den zugelassenen kommunalen Trägern nicht etwas anderes bestimmt ist. Die neue gesetzliche Regelung ordnet für die Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und Optionskommunen) bei der Verausgabung von Bundeshaushaltsmitteln nach unserer Auffassung zumindest ab Verkündung des Regelbedarfsgesetzes die Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes an. Folglich haben auch die bayerischen Options-

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

kommunen bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen die vergaberechtlichen Vorschriften des Bundes zu beachten. Kommunales Haushaltsrecht, insbesondere auch § 31 Abs. 2 KommHV in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2005, wonach die Anwendung der VOL/A Abschnitt 1 lediglich empfohlen wird (Nr. 3 der Bekanntmachung), und die vom Ministerrat am 23.11.2010 beschlossene Verlängerung der Geltungsdauer (bis 30.06.2011) der erhöhten Wertgrenzen über beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben aus dem Konjunkturpaket II für kommunale Auftraggeber finden keine Anwendung mehr. Wir bitten dies ab sofort zu beachten.

Von der Verpflichtung zur Anwendung der BHO und des Vergaberechts des Bundes nicht betroffen sind die originären kommunalen Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 16 a SGB II. Die Beschaffung dieser Arbeitsmarktdienstleistungen richtet sich nach dem einschlägigen Landes- und Kommunalrecht (vgl. § 31 Abs. 2 KommHV in Verbindung mit der o. g. Bekanntmachung: Anwendung VOL/A nur empfohlen). § 6b Abs. 2a SGB II findet hier keine Anwendung, da im Bereich des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II keine Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaftet werden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass oberhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von derzeit 193.000 € netto für die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen § 8 EG, § 15 EG Abs. 10 und § 23 EG VOL/A sowie die Regelungen des Abschnitts 1 der VOL/A mit Ausnahme von § 7 VOL/A anzuwenden sind (vgl. § 4 Abs. 4 VgV i.V.m. Anhang I Teil B Kategorie 22 und 24).

Welche haushaltsrechtlichen Vorschriften in der Zeit vom 01.01.2010 bis 01.01.2011 bzw. bis 29.03.2011 (Verkündung des Regelbedarfgesetzes) anzuwenden waren, d. h. die Frage, ob Inhalt und Reichweite des § 19 Abs. 3 HGrG bereits zwingend zu einer Anordnung der Haushaltsvorschriften des Bundes führte bzw. ob die Neufassung des § 6b Abs. 2a SGB II eine echte Rückwirkung für bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte darstellt und deshalb ggf. verfassungswidrig ist, werden wir zu gegebener Zeit klären.

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher
Ministerialrat

